

Dritte Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität München

Vom 6. November 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität München vom 2. September 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Juni 2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in § 41 hinter dem Passus „Studienbegleitendes Prüfungsverfahren“ ein Komma und das Wort „Prüfungsformen“ eingefügt.
2. In § 34 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „vom 15. Oktober 2007“ durch die Worte „vom 18. März 2011“ ersetzt.
3. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) Mögliche Prüfungsformen gemäß § 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Übungsleistungen (ggf. Testate), Projektarbeiten, Präsentationen und wissenschaftliche Ausarbeitungen.
- a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²In Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden und ggf. anwenden können. ³Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
 - b) ¹Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind z.B. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- c) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ⁴Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich. ⁵Die Studierenden weisen hierbei nach, dass sie in der Lage sind, die Aufgaben im Team zu lösen. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- d) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeiten können – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁵In diesem Fall kann in die Bewertung auch eingegangen, wie sich die Studierenden an der Diskussion zu den Arbeiten und Präsentationen der anderen Teilnehmer beteiligen. ⁶Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- e) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten können, dass sie es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen können. ³Außerdem sollen sie nachweisen, dass sie in Bezug auf ihr Themengebiet in der Lage sind, auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig einzugehen und dass sie in der Lage sind, bei der Diskussion zu den Präsentationen anderer Teilnehmer sinnvolle Beiträge zu liefern. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. ⁵Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.

f) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht haben, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ³Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁴Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.

(2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1: Prüfungsmodule hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfungen gilt § 17 APSO.

(3) Ist in Anlage 1: Prüfungsmodule für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.

(4) Auf Antrag der Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in englischer Sprache/einer Fremdsprache abgelegt werden.“

4. § 41a erhält folgende Fassung:

„§ 41a Multiple-Choice-Verfahren

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12a APSO geregelt.“

5. § 43 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) ¹Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung in einem Pflicht- oder Wahlmodul regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.“

6. § 44 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„§ 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

(1) ¹Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt. ²Die Wiederholungsprüfung einer am Ende der Vorlesungszeit stattgefundenen, nicht bestandenen Modulprüfung ist in der Regel bis zum Ende der ersten Vorlesungswoche des darauf folgenden Semesters abzulegen. ³Abweichend von Satz 2 richtet sich bei Prüfungen, die nicht von der Fakultät für Informatik angeboten werden, der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung nach den Regelungen der anbietenden Fakultät.

(2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

(3) ¹Die Modulprüfung zu IN0021 „Einführung in die Wirtschaftsinformatik“ kann gemäß § 24 Abs. 10 Satz 1 APSO auf Antrag des Studierenden zum Zwecke der Notenverbesserung

einmal wiederholt werden, wobei das bessere Ergebnis zählt, falls sie bis zum ersten Prüfungstermin des entsprechenden Moduls im ersten Fachsemester abgelegt und bestanden worden ist. ²Die freiwillige Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen (in der Regel bis zum Ende der ersten Vorlesungswoche des darauf folgenden Semesters). ³Der Antrag auf Teilnahme an der freiwilligen Wiederholungsprüfung ist unverzüglich nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bis spätestens zum Ende der Anmeldezeit für die Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.“

7. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46 Bachelor's Thesis

- (1) ¹Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Bachelorprüfung eine Bachelor's Thesis anzufertigen. ²Die Bachelor's Thesis kann von jedem fachkundigen Prüfenden der Fakultät für Informatik der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden (Themensteller). ³Fachkundige Prüfende sind die Hochschullehrer und Junior-Fellows der Fakultät.
- (2) ¹Die Bachelor's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden. ²Bachelorprojekt und Bachelor's Thesis müssen thematisch und inhaltlich verbunden sein. ³Das Bachelorprojekt ist in einem Projektbericht (unter besonderer Berücksichtigung des Projektablaufes) darzulegen. ⁴Die Ergebnisse des Bachelorprojektes und der Bachelor's Thesis sind in einem Vortrag mit fachlicher Aussprache im Rahmen eines Kolloquiums vorzustellen.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung von Bachelorprojekt und Bachelor's Thesis darf fünf Monate nicht überschreiten. ²Die Bachelor's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit der Studierende ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte Gründe die Bachelor's Thesis nicht fristgerecht abliefern. ³Für das bestandene Bachelorprojekt und die bestandene Bachelor's Thesis werden 20 Credits vergeben (8+12 Credits).
- (4) Die Regelungen des § 18 APSO gelten für die Bachelor's Thesis in Verbindung mit einem Bachelorprojekt entsprechend.
- (5) ¹Falls die Bachelor's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.“

8. Anlage 1 (Prüfungsmodule) wird wie folgt geändert:

a) Der Passus zu Pflichtmodule Informatik wird durch folgenden Passus ersetzt:

Pflichtmodule Informatik (41 Credits)

IN0001	Einführung in die Informatik 1*	V	WS 1. Sem.	4V	6	Klausur	90-150 min	deutsch
IN0002	Praktikum: Grundlagen der Programmierung*	P	WS,SS 1. Sem.	3P+1Ü	6	Übungsleistung		deutsch
IN0006	Einführung in die Softwaretechnik	V	SS 2. Sem.	3V+2Ü	6	Klausur	90-150 min	deutsch oder englisch
IN0007	Grundlagen: Algorithmen und Datenstrukturen	V	SS 2. Sem.	3V+2Ü	6	Klausur	90-150 min	deutsch
IN0003	Einführung in die Informatik 2	V	WS 3. Sem.	2V+2Ü	5	Klausur	75-125 min	deutsch
IN0008	Grundlagen: Datenbanken	V	WS 3. Sem.	3V+2Ü	6	Klausur	90-150 min	deutsch
IN0010	Grundlagen: Rechnernetze und Verteilte Systeme	V	SS 4. Sem.	3V+2Ü	6	Klausur	90-150 min	deutsch

b) Der Passus zu Pflichtmodulen Wirtschaftsinformatik wird durch folgenden Passus ersetzt:

Pflichtmodule Wirtschaftsinformatik (43 Credits)

IN0021	Einführung in die Wirtschaftsinformatik*	V	WS 1. Sem.	2V+2Ü	5	Klausur	75-125 min	deutsch
IN2085	Software Engineering für betriebliche Anwendungen Bachelorkurs	V	WS 3. Sem.	2V+2Ü	5	Klausur	75-125 min	deutsch
IN0022	Planen und Entscheiden in betrieblichen Informationssystemen	V	SS 4. Sem.	2V+2Ü	5	Klausur	75-125 min	deutsch
IN2033	Informationsmanagement	V	SS 4. Sem.	2V+2Ü	5	Klausur	75-125 min	deutsch
IN2258	Middleware und verteilte Systeme	V	WS 5. Sem	3V+1Ü	5	Klausur	75-125 min	deutsch oder englisch
IN0013	Proseminar	S	WS,SS 2. Sem.	2S	4	Präsentation		deutsch oder englisch
IN0014	Seminar	S	WS,SS 4. Sem.	2S	4	Wissenschaftliche Ausarbeitung		deutsch oder englisch
IN0012	Bachelor-Praktikum	P	WS,SS 5. Sem.	6P	10	Projektarbeit		deutsch oder englisch

- c) Der Passus zu Pflichtmodulen Wirtschaftswissenschaften wird durch folgenden Passus ersetzt:

Pflichtmodule Wirtschaftswissenschaften (26 Credits)

WI001057	Kostenrechnung	V	SS 2. Sem.	2V+2Ü	6	Klausur	120 min	deutsch
WI000969	Entrepreneurship für Wirtschaftsinformatiker	V	WS 3. Sem.	2V	3	Klausur	60-120 min	englisch
WI001059	Buchführung und Rechnungswesen	V	WS 3. Sem.	2V+2Ü	6	Klausur	120 min	deutsch
IN2083	Projektorganisation und – management in der Softwareentwicklung	V	SS 4. Sem	3V + 1Ü	5	Klausur	75-125 min	deutsch oder englisch
WI000219	Investitions- und Finanzmanagement	V	WS 5. Sem.	2V+2Ü	6	Klausur	120 min	deutsch

- d) Der Passus zu Pflichtmodulen Methodische Grundlagen wird durch folgenden Passus ersetzt:

Pflichtmodule Methodische Grundlagen (26 Credits)

MA9711	Mathematische Behandlung der Natur- und Wirtschafts- wissenschaften 1*	V	WS 1. Sem.	2V+2Ü	6	Klausur	90 min	deutsch
IN0015	Diskrete Strukturen*	V	WS 1. Sem.	4V + 2Ü	8	Klausur	120-180 min	deutsch
MA9712	Statistik für BWL	V	SS 2. Sem.	2V + 2Ü	6	Klausur	60-90 min	deutsch
WI000261	Empirical Research Methods	V	SS 4. Sem.	2V + 2Ü	6	Klausur	60-120 min	englisch

9. Anlage 2 (Studienplan) erhält folgende neue Fassung:

Sem	Informatik	Wirtschafts- informatik	BWL	Mathematik	Wahlfächer	Praktika und Seminare	Credits
1 WiSe	Einführung in die Infor- matik 1 6 Credits Grundlagen der Program- mierung 6 Credits	Einführung in die Wirt- schaftsinfo- matik 5 Credits		Diskrete Strukturen 8 Credits Mathemati- sche Behand- lung der NW 6 Credits			31

2 SoSe	Einführung in die Software-technik 6 Credits Grundlagen: Algorithmen und Datenstrukturen 6 Credits		Kostenrechnung 6 Credits	Statistik 6 Credits		Proseminar 4 Credits	28
3 WiSe	Grundlagen: Datenbanken 6 Credits Einführung in die Informatik 2 5 Credits	Software Engineering für betriebl. Anwendungen 5 Credits	Buchführung und Rechnungswesen 6 Credits Entrepreneurship für Wirtschaftsinformatiker 3 Credits		Wahlfach Wirtschaftsinformatik 4 Credits		29
4 SoSe	Grundlagen: Rechnernetze und Verteilte Systeme 6 Credits	Planen und Entscheiden in betriebl. Informationssystemen 5 Credits Informationsmanagement 5 Credits	Projektorganisation und -management in der Softwareentwicklung 5 Credits	Empirical Research Methods 6 Credits		Seminar 4 Credits	31
5 WiSe		Middleware und Verteilte Systeme 5 Credits	Investitions- und Finanzmanagement 6 Credits		Wahlfach Wirtschaftsinformatik 4 Credits Überfachliche Grundlagen 6 Credits	Bachelor-Praktikum 10 Credits	31
6 SoSe	Bachelor's Thesis 12 Credits <hr/> Bachelorprojekt 8 Credits <hr/> Bachelorkolloquium 5 Credits				Wahlfach Wirtschaftsinformatik 5 Credits		30

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2013/14 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufgenommen haben

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 16. Oktober 2013 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 6. November 2013.

München, den 6. November 2013

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 6. November 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. November 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. November 2013.